



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 15.02.2017

Nr. 3

S. 1 – 6

Inhaltsverzeichnis

- **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen", Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken
Anhörungsverfahren / 1. Deckblatt zum Antrag vom 06.06.2016
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken Anhörungsverfahren / 1. Deckblatt zum Antrag vom 06.06.2016

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Dabei ist u. a. auch vorgesehen, die zwei Bahnübergänge „Jägerstraße“ und „Holtener Straße“ zu beseitigen und durch neue Eisenbahnüberführungen für Fußgänger und Radfahrer zu ersetzen. Der Straßenverkehr am Übergang Jägerstraße (L4) wird durch Anbindung an die Eisenbahnüberführung „Brinkstraße“ (B 8) ersetzt. Der Bahnhof Dinslaken wird umgebaut. Soweit hiernach Maßnahmen den Träger der Straßenbaulast betreffen, sind diese nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Der Antrag zum PFA 1.3 Dinslaken betrifft den rund 6,330 km langen Streckenabschnitt von der Stadtgrenze Oberhausen/Dinslaken, Ortsteil Barmingholten bis zum Abschnitts-ende hinter dem Ortsteil Dinslakener Bruch an der Stadtgrenze Dinslaken/Voerde.

Ebenfalls Antragsgegenstand ist die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen, Waldumwandlung) im Rahmen eines anerkannten Ökokontos im Raum Moers.

Der Plan hat in der Zeit vom 05.11.2012 bis zum 04.12.2012 im Rathaus der Stadt Dinslaken zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Am 25.11.2015 wurden die Einwendungen in der Kathrin-Türks-Halle in Dinslaken erörtert.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderungen wurde ein Deckblatt erstellt. Gegenstand der maßgeblichen Änderungen im Deckblattverfahren sind die Anpassung der Trassierung im Übergangsbereich des Planfeststellungsabschnitts 1.2 (Oberhausen-Sterkrade) / 1.3 (Dinslaken), die Überarbeitung des Sicherheits- und Rettungskonzepts, die Überarbeitung des Entwässerungskonzepts, die Überarbeitung des Baustraßenkonzepts, die Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung, die Überarbeitung des Schallgutachtens, die Bauwerksänderungen am Ökotunnel in km 10,751, die Bauwerksänderungen am Kleintierdurchlass in km 10,875, die Bauwerksänderungen am EÜ Landwehr – Küpperstraße und die Bauwerksänderungen am Bahnhof Dinslaken.

Die Vorhabenträgerin hat des Weiteren die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind bzw. werden:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Sicherheits- und Rettungskonzept, Anlagen 3.3 und 3.4	DB Netz AG	06.06.2016
Entwässerungskonzept, Anlagen 5 und 11.1 bis 11.3	DB Netz AG	06.06.2016
Baustraßenkonzept, Anlagen 3.3 und 5	DB Netz AG	06.06.2016
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 10 und Anlage 9	DB Netz AG	06.06.2016
Schalltechnische Untersuchung, Anlage 13	DB Netz AG	06.06.2016
Bauwerksänderungen Ökotunnel in km 10,751, Anlage 8.3 und Lagepläne Anlage 5	DB Netz AG	06.06.2016
Kleintierdurchlass in km 10,875, Anlage 8.3 und Lagepläne Anlage 5	DB Netz AG	06.06.2016
Bauwerksänderungen EÜ Landwehr – Küpperstr in km 12,226, Anlage 8.1 und Lagepläne Anlage 5	DB Netz AG	06.06.2016
Bauwerksänderungen Bahnhof Dinslaken, Anlage 8.0	DB Netz AG	06.06.2016

Insbesondere aufgrund der zusätzlichen Grenzwertüberschreitungen gem. 16. BImSchV in der Anlage 13.1 und der dadurch evtl. geänderten Betroffenheiten in den o. a. Bereichen kommt das Deckblatt nunmehr zur Offenlage.

Die Offenlage des Deckblattes erfolgt, um denjenigen, die durch die Änderungen erstmalig betroffen werden oder denjenigen, deren Betroffenheit durch die Änderungen verstärkt wird, Gelegenheit zu der Erhebung von Einwendungen zu geben.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

vom 24.02.2017 bis 23.03.2017

im Technisches Rathaus der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung,

1. Obergeschoss, Zimmer 160, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. **Jeder, dessen Belange** durch die Änderungen **erstmalig berührt** werden **oder dessen Betroffenheit** seiner Belange durch die Änderungen **verstärkt wird**, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **06.04.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Dinslaken, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 Satz 2 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 S. 2 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangestastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18 S. 2 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahnbundesamt - EBA) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahnbundesamt - EBA - ist.
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Dinslaken, 14.02.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz

Beigeordneter